

VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 1. März 2013, mit der die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Andrichsfurt vom 12.12.2012, geändert wird.

Kanalgebührenordnung

für die Gemeinde Andrichsfurt

Aufgrund des OÖ Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr.28, und des § 15 Abs.3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.I Nr.103/2007 idGF, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

Für Wohngebäude:

- | | |
|--|--|
| a) für die ersten 200 m ²
jedoch mindestens insgesamt | € 20,36 pro m²,
€ 3.054,-- |
| b) für jeden über 200 m ² liegenden m ² | € 15,27 pro m² (75 % v. §2/1/a) |
| c) für nicht ständig genützte öffentlichen Zwecken dienende Räume | € 10,18 pro m² (50 % v. §2/1/a) |
| d) die Höchstanschlussgebühr für Wohngebäude bis 2 Wohneinheiten beträgt | €6.108,-- (200% v. §2/1/a). |

Für Gewerbebetriebe:

- e) Quadratmetersatz ist laut § 2, Abs.1, Z. a
- f) Mindestanschlussgebühr sind 150 m² der Bemessungsgrundlage
- g) für jeden über 150 m² liegenden m² wird ein **Abschlag von 70 %** der Bemessungsgrundlage gerechnet.
- h) **keinen Abschlag** gibt es für:
Verwaltungs-, Büro-, Sanitär-, Aufenthalts- u. Versammlungsräume, sowie für Werksbereich mit erhöhtem Wasserbedarf, z.B. Waschanlagen, Wäschereien, Fleischhauereien, Frisöre.

- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Überdachte Flächen wie nicht beheizbare Wintergärten, Terrassen, Balkone und Loggias werden von der bebauten Fläche ausgenommen.

Garagen und freistehende Nebengebäude werden nicht gerechnet, wenn sie über keinen direkten Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verfügen.

Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

- (3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag von 50 % der Kanalanschlussgebühr nach Abs.1 und 2 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundeigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen.
Geleistete Vorauszahlungen sind jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
 - Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist eine Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.2 gegeben ist.
 - Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichteten Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt ab 1.1.2013 Euro **2,40 pro m³** der bezogenen Wassermenge aus der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Andrichsfurt.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von **monatlich Euro 12,50** je Hausanschluss festgesetzt.
3. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
4. Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind und der Wasserverbrauch nicht mittels amtlicher geeichtem Wassermesser ermittelt wird, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, Verwendung und Personenzahl berechnet.
Ausgenommen es wird vom Anschlusswerber auf eigene Kosten von einem Wasserinstallateur ein Wasserzähler eingebaut. Dem Gemeindeamt ist eine Bestätigung des Wasserinstallateurs vorzulegen, dass alle Wasserentnahmestellen des Grundstückes über diesen Wasserzähler versorgt werden. Weiters ist der Wasserzähler alle fünf Jahr eichen zu lassen. Die Kosten für die Eichung hat der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes zu tragen. Wird eine Eichung des Wasserzählers nicht durchgeführt, wird ab dem folgenden Halbjahr die Kanalbenutzungsgebühr des betroffenen Grundstückes nach dem 1.Satz durchgeführt.
5. Benutzer von Brauchwasseranlagen haben zusätzlich zur Kanalbenutzungsgebühr nach Abs. 1, eine Brauchwasseranlagen-Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Benutzer von Brauchwasseranlagen wird 1/3 der Kanalbenutzungsgebühr des Differenzverbrauches zwischen dem tatsächlichen Verbrauch, der bezogenen Wassermenge aus der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Andrichsfurt und dem errechneten Gemeindedurchschnittsverbrauch nach Abs. 4, erlassen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

§ 6

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke jährlich **€ 0,15 je m²** Grundstücksfläche.

§ 7

Entstehen des Abgabeanpruches

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeinde-eigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (4) lit.a dieser Kanalgebührenordnung entsteht, wenn ein Gebäude oder Gebäudeteil benutzungsfertig ist und benützt oder vermietet wird, selbst wenn die Benützungsbewilligung seitens der Baubehörde nicht erteilt wurde. Die Anzeige über die Benützung hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen ab den Benützungszeitpunkt zu erstatten.
- (3) Die Kanalbenützung- und Bereitstellungsgebühr ist vierteljährig, und zwar jeweils am 15.Feb., 15. Mai, 15. Aug. und 15.Nov. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung geregelten Gebührensätze erhöhen sich jeweils um das Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 9

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 16. März 2013.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen:

Abgenommen: